Jahrgang 45 | KW. 19 | Donnerstag, 7. Mai 2020

Gemeinde HOCHDORF

-Landkreis Biberach-

MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnung der Spielplätze

Nach der Änderung der Corona-Verordnung können die Spielplätze ab frühestens 06.05.2020 wieder geöffnet werden. Zum Redaktionsschluss waren die Voraussetzungen für die Öffnung und eventuelle Regelungen für den Aufenthalt auf den Spielplätzen noch nicht bekannt. Die Gemeinde versucht, die Spielplätze zum Wochenende wieder zu öffnen. Sollten allerdings gewisse Vorgaben nicht bis zum Wochenende erfüllt werden können, müssen die Plätze weiterhin geschlossen bleiben. Die Plätze dürfen so lange nicht betreten werden, bis die Absperrbänder von Gemeindemitarbeitern entfernt wurden. Sie werden über Hinweise an den Spielplätzen und auf unserer Homepage www.gemeinde-hochdorf.de über Verhaltensregeln informiert. Bitte achten Sie darauf, dass sich auch Ihre Kinder daran halten.
Wir hoffen, bald alle Informationen zu erhalten, um Vorkehrungen zu treffen, damit Ihre Kinder am Wochenende wieder auf den Spielplätzen spielen können.

Foto: Gemeindeverwaltung Hochdorf

Einziehung Flurstück 350/1

Der Weg mit der Flurstücksnummer 350/1, Gemarkung Schweinhausen, soll gem. § 7 Straßengesetz eingezogen werden.
Eine Straße kann demnach eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.
Der genannte Weg ist für den Verkehr entbehrlich.
Mit der Einziehung verliert der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.
Einwendungen können innerhalb von drei Monaten bei der Gemeindeverwaltung Hochdorf vorgebracht werden.

Die Einziehung soll vom Gemeinderat am 15.09.2020 öffentlich beschlossen werden.

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des kommenden Feiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung **20.05.2020**
Redaktionsschluss **17.05.2020, 16:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Feiertage,
Der Verlag

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020

Baugesuche

a) Bauvoranfrage - Erstellung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport - Flst. Nr. 43, Moriz-Miller-Straße 6, Hochdorf
Die Bauvoranfrage wurde nicht behandelt, weil sie zwischenzeitlich vom Amt für Bauen und Naturschutz im Landratsamt Biberach abgelehnt wurde.

b) Neubau eines Fahrradschuppens und Änderung der Raumaufteilung im EG - Flst. Nr. 9/6 und 10/7, Hauptstraße 33, Hochdorf
Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB erteilt.

c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage - Flst. Nr. 806/3, Blumenweg 7, Hochdorf
Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB erteilt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Die Verwaltung hat den ersten doppischen Haushalt mit den geplanten Investitionen in der Sitzung vorgestellt.
Einige Gemeinderäte äußerten große Bedenken, den Plan wie vorgestellt zu beschließen, da man auf Grund der Corona-Krise mit starken Einnahmeeinbrüchen z.B. bei der Gewerbe- und Einkommensteuer rechnen müsse. In der Sitzung wurde der Wunsch geäußert, den Plan nicht zu beschließen und zunächst alle geplanten Investitionen auf den Prüfstand zu stellen: welche Maßnahmen könnten geschoben oder gar gestrichen werden? Welche finanziellen und ggf. auch rechtlichen Auswirkungen hätte das? Zudem solle die Steuerschätzung im Mai abgewartet werden.

Kämmerin Claudia Wübert und Bürgermeister Klaus Bonelli machten deutlich, dass ein beschlossener Haushaltsplan lediglich einen Plan darstelle und die einzelnen Investitionen vom Gemeinderat im Laufe des Jahres beschlossen oder abgelehnt werden können. Ein beschlossener Haushaltsplan sei wichtig für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde und auch für die Beantragung von Zuschüssen. Zudem wisse man nicht, welche Auswirkungen die Krise haben wird. Diese Meinung teilten einige Gemeinderäte und sprachen sich für eine Beschlussfassung aus.
Nach reger Diskussion wurde dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung mit 7 Ja-, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Unteressendorf - Vergaben

Das beauftragte Architekturbüro Gapp & Gapp aus Warthausen hat für den Neubau eine ganze Reihe von Gewerken öffentlich ausgeschrieben.
Die aktualisierten Kosten ergeben einen Gesamtkostenaufwand in Höhe von 760.000 € und liegt damit rund 60.600 € unter dem ursprünglichen Kostenansatz.
Unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Zuschussbescheide in Höhe von 320.000 €, verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von rd. 440.000 € bei der Gemeinde.
Einige Gemeinderäte äußerten Bedenken beim Bau des Gerätehauses auf Grund der nicht absehbaren Finanzlage in Folge der Corona-Krise.
Nachdem der Antrag eines Gemeinderatsmitglieds auf Vertagung des Punktes bis nach der Mai-Steu-erschätzung mit 6 Ja- und 7 Gegenstimmen abgelehnt wurde, hat der Gemeinderat mit jeweils 7 Ja-, 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen die Gewerke für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Unteressendorf vergeben. Lediglich die Rohbauarbeiten wurden mit 7 Ja-, 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen vergeben.

Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs für die Feuerwehrabteilung Unteressendorf

Entsprechend dem Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Hochdorf vom 20.02.2018 soll in diesem Jahr ein neues Mittleres Löschfahrzeug (MLF) für die Abteilung Unteressendorf beschafft werden. Es ersetzt das in mangelhaften Zustand befindliche TSF aus dem Jahr 1984.
Die Ausschreibung erfolgte in 3 Losen: Los 1 Fahrzeuggestell, Los 2 Fahrzeugaufbau und Los 3 Beladung. Für Los 1 und Los 2 ging jeweils nur ein Angebot von einem Bieter ein, für Los 3 gingen zwei Angebote von zwei Bietern ein. Im Haushalts 2020 wurden 220.000 € eingeplant. Die vorliegenden Angebote liegen zusammen bei 249.316,28 € bzw. abzgl. Skonto bei 249.043,80 €. Der Abteilungsausschuss Unteressendorf hat deshalb Einsparmöglichkeiten zusammengetragen. Bei Umsetzung dieser Einsparungen liegen die Kosten für das neue Fahrzeug bei 230.410,18 €. Der Gemeinderat hat mit 7 Ja-, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen, dass die Aufträge an die günstigeren Bieter (Los 1 und 2: Fa. Magirus aus Ulm, Los 3: Fa. Ziegler aus Giengen/Brenz) zu vergeben und die Verwaltung beauftragt, mit den Bietern die Einsparungen nachzuverhandeln.

Einziehung Flurstück 350/1 - Absichtserklärung

Der Gemeinderat hat die Absicht, das genannte Flurstück einzuziehen, beschlossen.

Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat die Änderung der Hauptsatzung - insbesondere redaktionelle Änderungen auf Grund von Gesetzes- oder Satzungsänderungen - beschlossen. Die neue Satzung finden Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie auf der Homepage der Gemeinde.

Annahme von Spenden

Die eingegangenen Spenden für die Kindergärten in Hochdorf und Schweinhausen wurden durch Beschluss des Gemeinderats angenommen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeister Bonelli gibt bekannt, dass am letzten Tag der Auslegungsfrist zum Bebauungsplanverfahren Galgenberg in Unteressendorf eine umfangreiche Stellungnahme von Grundstückseigentümern eingegangen ist.
Dies bedeutet im Weiteren, dass eine erneute Offenlegung des Bebauungsplans notwendig ist. Der Satzungsbeschluss verschiebt sich daher mindestens bis ins III. Quartal 2020. Ob die Erschließung und Vergabe der Bauplätze noch in diesem Jahr vollzogen werden kann, ist nicht sicher.

Ein Jugendlicher aus Hochdorf hat die Anlegung eines Bouleplatzes in Hochdorf angeregt.

Bürgermeister Bonelli berichtet im Zuge von Corona dem Gemeinderat, dass es im Zeitraum vom 17.03. - 28.04.2020 in Hochdorf insgesamt 11 Kontaktpersonen und insgesamt 5 infizierte Personen gab.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.

Gemeinde Hochdorf
Landkreis Biberach

Hauptsatzung
vom 01.06.2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2,3
Abschnitt III	Bürgermeister	§§ 4,5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 6

Abschnitt V Ortsteile ..... § 7
Abschnitt VI Unechte Teilortswahl ..... § 8
Abschnitt VII Schlussbestimmungen ..... § 9

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 28.04.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister oder Bürgermeisterin.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als Vorsitzendem/als Vorsitzende und 13 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte und Gemeinderätinnen).

III. Bürgermeister oder Bürgermeisterin

§ 4
Rechtsstellung

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter oder hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 5
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall jeweils im Ergebnis- und Finanzhaushalt;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 3.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD bzw. der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE, Aushilfskräften, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten, Beamtenanwärtern / Beamtenanwärterinnen, Auszubildenden, Praktikanten / Praktikantinnen und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu 500 €;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
b) über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €;

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;

2.9 die Kreditaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.14 die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch, soweit sie aus genehmigten Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

2.15 die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:
a) §§ 33 - 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, die ohne Befreiung genehmigt werden können;
b) § 34 BauGB für bauliche Veränderungen im Innern von Gebäuden, sofern diese nicht in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten liegen;
c) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
- geringfügige Überschreitung von Baugrenzen bis maximal 0,5 m;
- geringfügige Über- bzw. Unterschreitung der Dachneigung von +/- 5 Grad;
- geringfügige Überschreitungen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis maximal 0,1 m;

2.16 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung -LBO-;

2.17 den Abschluss von Versicherungsverträgen;

2.18 die gemeindliche Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantinnen, der Abteilungskommandanten und Abteilungskommandantinnen sowie der

jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
2.19 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hochdorf.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin
§ 6
Ehrenamtliche Stellvertreter oder ehrenamtliche Stellvertreterinnen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

(1) Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, wenn möglich aus jedem Ortsteil ein/e Stellvertreter/in.

V. Ortsteile
§ 7
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
1.1 Hochdorf
1.2 Schweinhausen
1.3 Unteressendorf
(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl
§ 8
Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des folgenden Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl)
(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
2.1 Wohnbezirk Hochdorf 5 Sitze
2.2 Wohnbezirk Schweinhausen 4 Sitze
2.3 Wohnbezirk Unteressendorf 4 Sitze

VII. Schlussbestimmungen
§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Hochdorf, 29.04.2020
Klaus Bonelli, Bürgermeister

Die Wasserrahmenrichtlinie geht in die nächste Runde: Onlinebeteiligung zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne startet am 30. April 2020

Im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sollen alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand erhalten. Der Weg dorthin wird in sogenannten Bewirtschaftungsplänen festgehalten. Über eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung werden Anregungen aus der Bevölkerung für die aktuelle Fortschreibung der Pläne und Maßnahmenprogramme gesammelt.
Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis spätestens zum Jahr 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Hierzu werden in Bewirtschaftungszyklen von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt. Mit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert. Ziel der nun geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2019 des Gewässerzustands sowie die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Dadurch wird die Öffentlichkeit frühzeitig in den Prozess eingebunden und ihr die Möglichkeit gegeben, Verbesserungen und eigene Vorschläge in die Planung einzubringen. Die dafür ursprünglich in Form von Veranstaltungen geplante Öffentlichkeitsbeteiligung musste im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.
Damit Interessierte sich trotzdem über die Planungen informieren und Anregungen und Vorschläge einbringen können, werden nun über den Internetauftritt der baden-württembergischen Regierungspräsidien unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx Informationen zum Stand der Maßnahmenprogramme sowie die aktuellen Monitoringergebnisse 2019 für die jeweiligen Teilbearbeitungsgebiete bereitgestellt.
Auf dieser Grundlage besteht vom 30. April bis zum 31. Mai 2020 für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Wassernutzer, Verbände, Vereine und Kommunen die Möglichkeit, dem Regierungspräsidium Tübingen Anregungen und Vorschläge zu den Maßnahmenprogrammen in den jeweiligen Teilbearbeitungsgebieten zukommen zu lassen. Rückmeldungen können direkt über das Onlineportal eingereicht werden.

Aufforderung zur Zahlung der Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Mai 2020 werden zur Zahlung fällig:
Grundsteuer II. Vierteljahresrate 2020
Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid vom Januar 2017 oder einem danach ergangenen Änderungsbescheid.
Diese Grundsteuer-Zahlungsaufforderung gilt nicht für Steuerpflichtige, die nach der einmal jährlichen Zahlungsweise auf 1. Juli den Jahresbetrag entrichten.
Weiterer wichtiger Hinweis zur Grundsteuer:
Bei Grundstücksverkäufen (Eigentümerwechsel) während des Jahres bleibt der Verkäufer Steuerschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat bzw. bis ein entsprechender Änderungsbescheid durch das Finanzamt erfolgt!

Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt nur im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber.

Gewerbesteuer II. Vierteljahresrate 2020
Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid oder aus einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid.
Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die fälligen Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens rechtzeitig zu überweisen.
Säumniszuschläge entstehen, wenn der Steuerbetrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bei der Gemeindekasse eingegangen ist.
Im Falle einer Mahnung muss außerdem eine Mahngebühr erhoben werden.
Soweit der Gemeindekasse ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegt, wird der fällige Betrag vom jeweiligen Bankkonto abgebucht.

Hinweis in eigener Sache

Beanspruchung der Gemeindemitarbeiter/innen an freien Tagen

Immer häufiger kommt es vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde am Wochenende, an Feiertagen oder in deren Urlaub dienstlich angesprochen oder zu etwas gefragt werden. Das ist für die Gemeinde als Arbeitsgeber nicht hinnehmbar.
Die Gemeindemitarbeiter haben ebenso ein Recht auf freie Tage, ohne sich mit dienstlichen Belangen auseinandersetzen zu müssen, wie jeder andere Arbeitnehmer. Eine dienstliche Inanspruchnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an freien Tagen oder über private Kontaktwege (privater Telefonanschluss, persönliches Ansprechen oder gar Klingeln an der Haustüre) stellt ein respektloses Verhalten gegenüber den Mitarbeitern und deren Familien dar. Im schlimmsten Fall suchen die betroffenen Personen sich andere Arbeitsstellen außerhalb der Gemeinde.
Ihre Anliegen können Sie gerne auch am Wochenende per Mail an die Gemeinde richten. Es wird dann während der üblichen Dienstzeiten bearbeitet.

Rathaus und Bauhof geschlossen

Das Rathaus und der Bauhof bleiben am Freitag, 22.05.2020 und am Freitag, 12.06.2020 geschlossen (Brückentage).

Sommerferienprogramm 2020

Wir machen nochmals auf das Ferienprogramm aufmerksam und bitten um Ihre Mithilfe, damit im Sommer hoffentlich ein abwechslungsreiches Ferienprogramm stattfinden kann. Auch wenn wir bis heute noch nicht wissen, wie sich die Lage entwickelt und ob wir das Ferienprogramm dieses Jahr wie gewohnt durchführen können.
Bitte reichen Sie Ihre Angebote bis 15. Mai 2020 ein bei der Gemeindeverwaltung Hochdorf, Frau Link, Tel.07355 9302-15, E-Mail r.link@gemeinde-hochdorf.de
Machen Sie mit, wir freuen uns auf tolle Angebote. Im Voraus herzlichen Dank dafür.

Müllabfuhr

11.05. Restmüllabfuhr

Schulnachrichten

Das Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) informiert:

Bibliothek/Mediothek ab Montag, 4. Mai, wieder geöffnet

Die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach (BSZ) ist ab Montag, 4. Mai, wieder eingeschränkt geöffnet. Die Öffnungszeiten sind: Montag von 8:00 bis 14:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 19:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 10:00 bis 13:00 Uhr. Die Abendöffnung am Donnerstagabend entfällt bis auf Weiteres.
Ausleihe, Rückgabe, Verlängerungen, Neuanmeldungen sowie die Beantwortung von Fragen sind möglich. Die Aufenthaltsbereiche sind jedoch komplett gesperrt. Die Rückgabe von nicht angemahnten Medien über die Rückgabeklappe auf der Höhe des Büros kann sowohl außerhalb als auch während der Öffnungszeiten erfolgen. Damit sollen lange Warteschlangen vermieden werden.

Das Landratsamt informiert

Landratsamt öffnet schrittweise für den Besucherverkehr

Das Landratsamt Biberach öffnet ab Montag, 4. Mai, wieder schrittweise für den Besucherverkehr. „Seit dem 17. März haben wir unseren Dienstbetrieb über das Telefon, E-Mail oder schriftlich aufrecht erhalten. Das ging ganz gut. Es war auch immer möglich, sein Auto in der KFZ-Zulassungsstelle anzumelden. Wir wollen jedoch ab dem kommenden Montag in Schritten das Landratsamt wieder für den Publikumsverkehr öffnen“, sagt Landrat Dr. Heiko Schmid.
Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten folgende Regelungen:

- In erster Linie sind Anliegen telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu regeln, denn: der persönliche Kontakt und der „Gang aufs Amt“ soll auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Sofern ein Besuch im Landratsamt notwendig ist, ist es am besten telefonisch, per E-Mail oder schriftlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorab einen konkreten Besuchstermin zu vereinbaren.
- Hat man dann einen Termin vereinbart, ist das Landratsamt nur über den Haupteingang in der Rollinstraße 9 zugänglich. Mitarbeiter klären am Eingang, ob der Besucher einen konkreten Termin (zum Beispiel durch Vorlage der Terminvereinbarung oder Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter) vorweisen kann.
- Besucher ohne einen bereits vereinbarten Termin können an der Eingangskontrolle einen Termin in dringenden

und nicht aufzuschiebenden Fällen für sofort oder später vereinbaren.
- Innerhalb des Landratsamtes gilt es, die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern zu beachten.
- Besucher des Landratsamtes haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes tragen bei Besucherkontakten einen Mund-Nasen-Schutz.
- Für Besucher haben die einzelnen Ämter Besuchsräume eingerichtet, in denen die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Diese Räume sind auch mit Glasabtrennungen und Desinfektionsmittel ausgestattet.
- Die Eingangstüren der Außenstellen des Landratsamtes wie beispielsweise in Riedlingen, im Landwirtschaftsamt, Kreisforstamt, Amt für Integration und Flüchtlinge oder Vermessungsamt bleiben weiterhin geschlossen. Der Einlass ist grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (telefonisch, per E-Mail, schriftlich). Der zuständige Sachbearbeiter holt den Besucher an der Eingangstüre ab.
- An allen Eingängen sind Desinfektionsspender aufgestellt. Sie sind von den Besuchern zu nutzen.

- **Für die Kfz-Zulassungsstelle/Führerscheinstelle gilt folgendes**: Für notwendige private KFZ-Zulassungen können online Termine unter www.biberach.de vereinbart werden. Gewerbliche Kunden können die bisherige „Briefkastenlösung“ weiter nutzen. Die Besucher der Zulassungsstelle können weiterhin über den Hintereingang des Gebäudes Rollinstraße 9 das Haus betreten. Der Durchgang zum Foyer ist nach wie vor nicht möglich. Die Außenstellen der Zulassungsbehörde in Riedlingen, Laupheim und Ochsenhausen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Bürgertelefon übernimmt das Gesundheitsamt – Hausarzt erster Ansprechpartner bei Symptomatik
Seit Freitag, 6. März hat der Landkreis ein Bürgertelefon am Netz – auch an allen Wochenenden, über die Osterfeiertage und am anstehenden verlängerten Wochenende ist das Landratsamt über die Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen. Seither gingen etwa 10.000 Anrufe ein. An Spitzentagen bis zu knapp 1.000 Anrufe und das Bürgertelefon war mit 10 bis 15 Personen im Drei-Schicht-Betrieb am Netz. Derzeit gehen noch 10 bis 15 Anrufe am Tag ein. Deshalb wurde entschieden, das Bürgertelefon ab Montag, 4. Mai in diesem Umfang zu beenden. Stattdessen ist das Gesundheitsamt selbst wieder Ansprechpartner für Kontaktpersonen. Bei medizinischen Fragestellungen oder auch bei einer Covid-Symptomatik wie beispielsweise Fieber oder Husten ist der Hausarzt erster Ansprechpartner. Er kann zunächst telefonisch kontaktiert werden. Wenn angezeigt kann er Testtermine in einer Coronaschwerpunktpraxis vermitteln, soweit er nicht selbst den Test machen kann. Das Gesundheitsamt ist täglich von 8 bis 16 Uhr unter der bekannten Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen, an Wochenenden von 10 bis 14 Uhr. Viele Informationen sind zum Corona-Virus sind auch auf den Internetseiten des Landkreises unter www.biberach.de abrufbar. Der hausärztliche Notdienst ist unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Ferner ist die Hotline des Landesgesundheitsamt montags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0711 904-39555 erreichbar. Sollte es erforderlich sein, das Bürgertelefon wieder ans Netz zu bringen, ist das sehr schnell möglich.

Landkreis öffnet seine Schulen
Neben der schrittweisen Öffnung des Landratsamtes beginnt an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises ab kommendem Montag auch wieder ein Schulunterricht. Es handelt sich um die Karl-Arnold-Schule (813 Schülerinnen und Schüler), die Gebhard-Müller-Schule (355), die Matthias-Erzberger-Schule (331), die Schwarzbachschule (24), die Kilian-von-Steiner Schule (210) in Laupheim, das Kreisgymnasium Riedlingen (95) und die berufliche Schule (190) in Riedlingen. Der Präsenzunterricht beschränkt sich zunächst hauptsächlich auf die Klassen, die in diesem Jahr ihren Abschluss machen. Das sind knapp über 2.000 von rund 7.700 Schülerinnen und Schülern, die von der Schule über den Beginn informiert wurden. Die meisten Schüler werden sich im Gebäude des Kreis-Berufsschulzentrums aufhalten. Um den Andrang zu Schulbeginn zu entzerren, sind unterschiedliche Schulbeginn- und Pausenzeiten geplant.
Der Landkreis als Schulträger hat in Abstimmung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern in den vergangenen Tagen alles dafür getan, damit die Abstands- und Hygieneregelungen in den Gebäuden und auf dem Schulgelände eingehalten werden können. So wurden mittels Absperrbändern und Markierungen sowie Beschilderungen die Laufwege als Einbahnwege gekennzeichnet, damit es keinen „Gegenverkehr“ in den Gängen und Treppenhäusern der Schulgebäude geben muss. Klassenzimmer wurden so möbliert, dass zwischen den Einzelplätzen immer mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Die Aufenthaltsmöglichkeiten im Gebäude wurden beschränkt. Soweit die erforderlichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Insbesondere muss an den Bushaltestellen und in Bussen und Bahnen selbst eine Maske getragen werden. In den Schulen des Kreises stehen ausreichend Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtücher zur Verfügung, damit ein regelmäßiges Händewaschen in den Schulen möglich ist.

Öffentlicher Personennahverkehr
Mit den Lockerungen, vor allem der Schulöffnungen für Abschlussklassen eingehergehend, gibt es auch Änderungen im öffentlichen Personennahverkehr. Ab 4. Mai wird deshalb wieder der reguläre Schulfahrplan gefahren. Im Schienenverkehr wird weiterhin nach einem Sonderfahrplan gefahren - die gestrichenen Schülerzüge verkehren aber ab 4. Mai wieder.

Mund-Nase-Schutz und Hygieneregeln
Für Schüler gilt - wie für alle Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln - dass eine Bedeckung von Mund und Nase verpflichtend ist. Diese Bedeckung kann auch selbst genäht sein, es kann auch ein Schal verwendet werden.
Falls Fahrgäste ohne Maske sich weigern, nach Aufforderung durch das Fahrpersonal eine Maske aufzusetzen, kann gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde eingeschaltet werden. Das verpflichtende Tragen des Mund-Nase-Schutzes („Maske“) befreit nicht davon, alle anderen Empfehlungen zur Vermeidung von Infektionen im Nahverkehr zu berücksichtigen, insbesondere:
- größtmöglichen Abstand halten und gleichmäßig im Fahrzeug verteilen,
- erst aussteigen lassen, dann einsteigen,
- in den Fahrzeugen so wenig wie möglich berühren.

Auch die viel zitierten allgemeinen Hygieneregeln sind stets zu beachten:
- regelmäßig und gründlich die Hände waschen,
- in die Armbeuge husten/niesen,
- die Hände vom Gesicht fernhalten.

Die Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach informiert:

Corona-Krise: Neuer Flyer gibt Informationen zu Beratungs- und Hilfsangeboten bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff und zwingt zu Kontaktbeschränkungen und verstärktem Aufenthalt in häuslicher Gemeinschaft. Experten und Hilfeeinrichtungen berichten, dass vermehrt zu Konfliktsituationen zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern sowie in Eltern-Kind-Beziehungen und zu häuslichen Gewalthandlungen führt. Frauen und Mädchen sind dabei stärker gefährdet und betroffen. Beim deutschlandweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ hat die Nachfrage nach Beratungen zur häuslichen Gewalt um 17,5 Prozent gegenüber den letzten zwei Wochen zugenommen.

Dieser wachsenden Gefährdung von Frauen und Mädchen haben sich auch der Landesfrauenrat und die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Frauenbeauftragten in Baden-Württemberg angenommen und einen Informationsflyer über Beratungen und Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zusammengestellt. Dr. Anja Reinalter vom Landesfrauenrat hat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Biberach, Sigrid Arnold, einen Informationsflyer für den Landkreis Biberach auf den Weg gebracht.

„Gerade in der Corona-Zeit müssen wir besonders sensibel und aufmerksam für Konflikt- und Gewaltsituationen sein. Dabei gilt es besonders Frauen und Mädchen in der aktuell schwierigen Zeit vor Gewalt in jeglicher Form zu schützen und ihnen im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung zu geben. Neben dem Hinweis auf bundesweite Beratungsangebote wie zum Beispiel dem anonymen, kostenlosen und 24-stündigen Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ mit der Telefonnummer 0800 116016 wollen wir zusätzlich Informationen zu regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten geben: Wohin kann ich mich als Betroffene wenden, um mich aus einer aktuellen und bedrohlichen Gewaltsituation zu befreien und wer unterstützt mich konkret vor Ort in meiner Stadt oder in meinem Landkreis mit welchem Beratungs-und Hilfsangebot? Schnelle und regional verfügbare Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sind das Wichtigste für betroffene Frauen“, so Anja Reinalter und Sigrid Arnold.

Der Informationsflyer wird in den nächsten Tagen regional verteilt und ist auch im Landratsamt Biberach und bei den Bürgermeisterämtern im Landkreis Biberach kostenlos erhältlich.

Sonstige Mitteilungen

Caritas und Diakonie

Die Dienste Hilfen im Alter von Caritas und Diakonie können ihre Gruppenangebote für pflegende Angehörige und für zu Pflegende sowie Kurse, Fortbildungen und Veranstaltungen im Landkreis Biberach weiterhin aus Infektionsschutzgründen bis 1. Juli 2020 nicht durchführen.

Beide Dienste stehen mit pflegenden Angehörigen im „Distanz-Kontakt“ und begleiten „auf Abstand“ die organisierten Nachbarschaftshilfen und Ehrenamtsgruppen vor Ort, sind jedoch telefonisch oder per Mail erreichbar: Caritas unter 07351/8095-190, hia@caritas-biberach-saulgau.de; Diakonie unter 07351/1502-10, info@diakonie-biberach.de.

Nähere Informationen und Hinweise, wie die „Corona-Zeit“ bewältigt werden kann, findet man auf der Webseite: www.basisversorgung-biberach.de.

„time-out“… und plötzlich bist du Cheftrainer*in deines Lebens

Der BDKJ der Dekanate Biberach und Saulgau, das Evangelische Jugendwerk Biberach und der Kreisjugendring Biberach rufen alle Kinder und Jugendlichen zu einer kreativen Aktion auf:

Stell dir vor, du bist mitten im Fußballspiel – die letzten Spielminuten laufen, der Ball wechselt in immer rascherem Tempo die Seiten, die Stimmung auf der Tribüne kocht hoch, die Spieler geben alles, die Spannung steigt... und plötzlich: „time-out“ – von jetzt auf gleich: Auszeit, Pause, Corona. Keine Teambesprechung, sondern jede*r für sich. Was macht der Corona-time-out mit dir? Keine Treffen mit Freunden und Großeltern, keine Vereine, Jugendgruppen, Schule, Uni. Home-office. Keine Reisen, Gottesdienste, kein Besuch im Fußballstadion, keine Konzerte, keine Demos... wichtige Freiheitsrechte in unserer Demokratie.

Was vermisst du? Was schätzt du jetzt, wo es fehlt, besonders wert? Was gibt dir Kraft und ist dir wichtig?

Erzähle uns davon und mach ein Foto, schickt dieses bis zum 30.06.2020 an jugendreferat-bc@bdkj-bja.drs.de weitere Informationen findet ihr unter www.kjr-biberach.de.

Kirchliche Mitteilungen

Gottesdienstanzeiger Seelsorgeeinheit Heimat Bischof Sproll

Gottesdienstordnung für die Zeit vom 09.05.2020 – 17.05.2020

5. Sonntag der Osterzeit

1. Lesung:	Apg 6, 1-7
2. Lesung:	1 Petr 2, 4-9
Evangelium:	Joh 14, 1-12

Kollekte für die Kirchengemeinde

Abkürzungen:

Ummendorf:	UD
Fischbach:	FB
Jordanbad:	JB
Schweinhausen:	SH
Hochdorf:	HD
Unteressendorf:	UE

Samstag, 09.05.2020

UD: 19.00 Uhr Sonntagvorabendmesse (†Christa Braun und †Claudia Notz, †Otto Nagel, nach Meinung)

Sonntag, 10.05.2020

UD: 09.45 Uhr Eucharistiefeier (†Maria Haas)
SH: 08.30 Uhr Eucharistiefeier
UE: 11.00 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 12.05.2020

UD: 09.15 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 16.05.2020
UD: 19.00 Uhr Sonntagvorabendmesse
(†Franz Angele, †Karl Heyel, †Hans und †Dora Baier, †Markus Baier, †Franziska und †Franz Ludescher, †Hans Zoufal, †Agathe Weng, †Maria Schneider)

Sonntag, 17.05.2020
UD: 09.45 Uhr Eucharistiefeier
SH: 08.30 Uhr Eucharistiefeier
UE: 09.45 Uhr Eucharistiefeier

Das Pfarrbüro bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch oder per Mail ist das Büro zu folgenden Zeiten erreichbar:
Dienstag: 8.00 durchgehend bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Montag und Mittwoch geschlossen
Bei dringenden Angelegenheiten sind wir nach vorheriger Terminvereinbarung gerne für Sie da.

Pfarramt Ummendorf
Biberacher Str. 6, 88444 Ummendorf
Tel. 07351/24453
Fax 07351/31602
E-Mail: StJohann.Ummendorf@drs.de
www.seelsorgeeinheit-heimat-bischof-sproll.de

Pfarrer Jürgen Sauter
Tel. 07351/24453
E-Mail: juergen.sauter@drs.de

Kirchenpflegerin Silke Best
E-Mail: silke.best@drs.de

Organisierte Nachbarschaftshilfe
Einsatzleiter: Herr Skatulla, Tel. 07351/32805
Stellvertreterin: Frau Steller, Tel. 07351/181676

Kirchliche Mitteilungen

Wieder öffentliche Gottesdienste ab dem 9. Mai 2020
Ab dem 9. Mai werden auch in unserer Seelsorgeeinheit wieder öffentliche Gottesdienste stattfinden.
Allerdings wird es nicht einfach eine Rückkehr zum bisherigen Normalbetrieb geben. Die Diözesanleitung hat mit der Landesregierung strenge Regeln vereinbart. Diese Regeln sind verbindlich. Sie müssen strikt eingehalten werden.
Wichtig für Sie zu wissen:
Die allgemeine Sonntagspflicht bleibt weiterhin durch bischöfliches Dekret ausgesetzt. Sie müssen nicht am Sonntag in die Messe kommen. Überlegen Sie gut, ob für Sie das Risiko nicht zu hoch ist.

Folgende Gottesdienste werden zunächst angeboten:
Samstag, 19.00 Uhr St. Johannes Evangelist Ummendorf
Sonntag, 08.30 Uhr Mariä Himmelfahrt Schweinhausen
Sonntag, 09.45 Uhr St. Johannes Evangelist Ummendorf
Sonntag, 11.00 Uhr St. Martinus Unteressendorf
Dienstag, 09.15 Uhr St. Johannes Ummendorf.
Ein Rosenkranzgebet vor den Messfeiern ist leider aufgrund des erheblich größeren organisatorischen Aufwandes im Moment nicht möglich.
Auch muss im Moment noch auf weitere Werktagsmessen verzichtet werden.
Maiandachten können wir im Moment noch nicht anbieten, was auch deshalb schwierig wäre, weil ja kein Gemeindegesang sein soll.

Aufgrund des erheblichen organisatorischen Aufwands wird es an **Christi Himmelfahrt** nur Gottesdienste in den Kirchen geben - **keine Prozessionen**, auch keine Bittgänge.

In folgenden Kirchen wird es weiterhin keine Gottesdienste geben können, da hier die Umsetzung der Hygienevorschriften, insbesondere die Abstandsregelungen, nicht sinnvoll umgesetzt werden können:
St. Odilia Fischbach,
St. Martinus Hochdorf,
St Johannes Jordanbad.
Diese Entscheidung fällt uns nicht leicht, aber anders wäre es nicht zu verantworten. Die Entscheidung, auch in der Jordanbadkirche noch keine öffentlichen Gottesdienste zu feiern, wurde mit der Stiftung St. Elisabeth abgesprochen.

Wir bitten Sie eindringlich folgende Punkte zu beachten:
Für den Besuch des Gottesdienstes ist eine Anmeldung notwendig.
Diese kann telefonisch (Tel. 07351/24453) oder per Mail (StJohann.Ummendorf@drs.de) erfolgen. Die Anmeldung schreibt das Ordinariat zwingend vor.
Das Pfarrbüro erreichen Sie hierzu telefonisch oder per Mail vormittags von 8.00 Uhr bis 11.30 von Montag bis Freitag. Am Dienstag sind wir bis 17.00 Uhr für Sie da. Zusätzlich sind wir Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar.
Bitte beachten Sie das begrenzte Platzangebot. So werden wir selbst in Ummendorf nur ca. 70 bis 80 Gottesdienstbesucher einlassen können.
Bitte kommen Sie rechtzeitig, vermeiden Sie jedes Gedränge beim Zugang und beim Hinausgehen. Betreten Sie die Kirche nur über den gekennzeichneten Eingang! Verlassen Sie die Kirche über den gekennzeichneten Ausgang!
Belegen Sie bitte nur die entsprechend gekennzeichneten Plätze um zu gewährleisten, dass die geforderten Abstände eingehalten werden können.
Für Familien und häusliche Gemeinschaften weisen wir gesonderte Plätze aus, da ja innerhalb der Familie die Abstandsregeln nicht eingehalten werden müssen.
Um zu vermeiden, dass beim Kommuniongang die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, bitten wir sie im Vorfeld zu überlegen, ob Sie zur Kommunion gehen möchten. Auch hierfür werden dann gesonderte Plätze ausgewiesen.

Bitte beachten Sie auch beim Kommuniongang, dass Sie ausreichend Abstand halten.
Die Kommunion wird unter besonderen hygienischen Bedingungen gereicht.
Mundkommunionempfang ist nicht möglich.
Die Kommunion wird Ihnen auf eine Serviette gelegt. Die Kommunion nehmen Sie bitte mit der Serviette selbst in Empfang.
Das bischöfliche Ordinariat weist in diesem Zusammenhang auf den Empfang der geistigen Kommunion hin, d. h. der Empfang findet im Gebet und in Gedanken, aber nicht physisch statt.
Der Gemeindegesang wird aber zunächst stark eingeschränkt sein. Auf die üblichen Gemeindelieder müssen wir zunächst verzichten. Orgelmusik und Kantoren werden zur Feierlichkeit des Gottesdienstes beitragen. Sofern Sie ein Gesangbuch benötigen, bringen Sie bitte ihr eigenes mit.
Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes wird empfohlen. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Desinfektion. Weiterhin wird es kein Weihwasser und keinen Händedruck beim Friedensgruß geben können.
Zu Ihrem Schutz wird es ein Ordnungsdienst geben, dessen Anweisungen sind streng einzuhalten. Bitte beachten Sie die jeweiligen Aushänge mit den entsprechenden Schutzvorschriften.

Wir bitten um Verständnis für alle die vorgenannten Einschränkungen.
Dennoch freuen wir uns darauf, wieder gemeinsam Gottesdienst zu feiern.
Ihr Pfarrer
Jürgen Sauter

Kirchengemeinde Schweinhausen
Rasenmäherdienst für Kirchenwiese gesucht
Wir suchen jemanden, kann auch eine Gruppe sein, der gegen ein kleines Entgelt diesen Mäh-Dienst übernimmt. Ein Rasenmäher ist vorhanden.
Wer Interesse hat, kann sich im Pfarrbüro, Tel. 07351/24453 oder bei Elisabeth Schühle 07355/1093 melden.
Kirchengemeinderat Schweinhausen

Spiritualität
„Ein Tag auf dem Martinusweg“
Diese Veranstaltung muss aufgrund der aktuellen Situation **abgesagt** werden.

Evangelische Kirchengemeinde Versöhnungskirche

Evangelisches Pfarramt
Lindenstraße 9, 88444 Ummendorf
Tel. 07351-21617; Mail pfarramt.ummendorf@elkw.de
Büro Susanne Koch, Di. und Do. 8-11 Uhr
Eine ausführliche Übersicht finden Sie unter www.evangelisch-in-biberach.de.

Vertretung in dringenden Fällen:
Pfarramt Friedenskirche Biberach; Tel. 07351-9403;
Mail pfarramt.biberach.friedenskirche@elkw.de

Wochenspruch zum Sonntag Kantate:
Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
Psalm 98, 1

75 Jahre Frieden – Gott sei Dank
Seit 75 Jahren ist in Deutschland Friedenszeit! Wegen der Corona-Pandemie wird es keine große Feier anlässlich des Endes des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai geben. Aber es sind kleine Aktionen, wie das Wehen der Kirchenfahnen vor der Versöhnungskirche und den anderen Kirchen der Gesamtkirchengemeinde geplant und um 18 Uhr läuten die Glocken. Die Konfirmanden werden einen Ordner bestücken, in dem ihre ganz persönlichen Friedens - Rezepte zu finden sind. Er liegt ab dem 8. Mai im Eingangsbereich der Versöhnungskirche aus. Weiterhin kann am Ort der Stille eine Kerze der Dankbarkeit angezündet oder ein Stein für das was traurig macht, abgelegt werden. Auch wenn wir dankbar auf eine so lange Friedenszeit zurückblicken dürfen, herrscht nicht überall auf der Welt Frieden. **So sollen alle, denen es ein Anliegen ist, die Gelegenheit haben, ein Friedensgebet, ein Gedicht, oder Gedanken, wie es zum Frieden kommen könnte, sichtbar zu machen. Im Vorgarten der Versöhnungskirche wird eine Leine gespannt, an die man seine Gedanken, aufgeschrieben auf einem DIN A4 Blatt und regengeschützt in einer Klarsichthülle, aufhängen kann.**

Schaukastenimpulse
Im Schaukasten der Versöhnungskirche finden Sie während der Zeiten geschlossener Kirchen, jeden Sonntag einen neuen geistlichen Impuls. Gerne können Sie auch im Gemeindebüro anrufen, wenn Sie ihn persönlich und per E-Mail zugeschickt bekommen wollen.
Möglicherweise kennen Sie aber auch Menschen, die sich über einen solchen Impuls im Briefkasten freuen würden, weil sie sonst keinen Zugang haben. Er liegt auch vor der Versöhnungskirche zum Abholen aus.

Dekan Krack beginnt seinen Dienst
Mittlerweile hat Dekan Krack seine Dienstwohnung im Biberacher Maliweg bezogen und die Gesamtkirchengemeinde Biberach, sowie der Kirchenbezirk sind froh darüber, dass er ab dem 1. Mai im Dienst ist. Leider muss wegen der Corona-Pandemie die große Begrüßungsfeier in den Herbst verschoben werden. Aber in der ersten Maiwoche wird er in einer kleinen Runde in sein Amt eingesetzt. Wir wünschen ihm persönlich und für seinen Dienst Gottes Segen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.
Der Kirchengemeinderat der Versöhnungskirche Ummendorf

Gottesdienste
Nach derzeitigem Stand können ab Mitte Mai wieder Gottesdienste in der Versöhnungskirche gefeiert werden. Welche Voraussetzungen genau eingehalten werden müssen, ist momentan noch nicht bekannt. Bitte informieren Sie sich am Schaukasten oder über die Homepage www.evangelisch-in-biberach.de. Näheres erfahren Sie auch im kommenden Mitteilungsblatt.

Vereinsnachrichten aus Hochdorf

VdK OV Hochdorf

Corona: Kann Reha verschoben werden?
Angesichts der besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Coronavirus gibt es laut Deutscher Rentenversicherung Bund (DRV) keine Verpflichtung zum sofortigen Antritt der Reha. Wer seine Reha verschieben möchte, muss einen Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen. Eine Verschiebung bis zu neun Monaten sei unproblematisch. Dies gilt jedoch **nicht für Anschlussheilbehandlungen (AHB)**, da diese aus medizinischen Gründen weder lange ausgesetzt noch aufgeschoben werden können. Wenn der Reha-Träger die Agentur für Arbeit oder eine Krankenkasse ist, sollten Betroffene nachfragen, ob eine Verschiebung der Maßnahme möglich ist.
Soll die Reha zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, wird seitens der DRV darüber nachgedacht, eine unbürokratische Lösung für die Beantragung einer erneuten Leistung anzubieten. Eine medizinisch notwendige Fortführung der Reha mache etwa dann Sinn, wenn das Behandlungsziel noch nicht erreicht wurde. Es werde erwartet, dass vor allem diejenigen Patienten, die ihre Rehamaßnahme schon kurz nach Beginn abbrechen mussten, diese in naher Zukunft fortführen wollen, heißt es bei der DRV.

Lebensqualität Hochdorf

Räum- und Schenketag in allen drei Ortsteilen

Viel Zeit zu Hause zu verbringen bedeutet auch Zeit und Muße fürs Aufräumen, Ausräumen und Sortieren. Inzwischen ist der Keller aufgeräumt, die Bühne entrümpelt. Manches ist noch gut brauchbar und es tut weh, es zu entsorgen. Warum nicht anbieten und schauen, ob jemand anderes Verwendung hat?
Deshalb findet ein Räum- und Schenketag statt am Samstag, den 16. Mai 2020 von 10:00 – 15:00 Uhr in Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf.
Was ist damit gemeint? Sie stellen vor dem Haus auf Ihrem privaten Grundstück Dinge bereit, die sie verschenken möchten. Die Gegenstände sind mit einem Schild gekennzeichnet. Eine Vorlage dafür gibt es auf der Homepage des Vereins Lebensqualität Hochdorf e.V.. Interessierte Bürgerinnen und Bürger spazieren durch die Orte und nehmen sich mit, was ihnen gefällt, was sie noch verwenden wollen. Ist ein Gegenstand zu groß, wird dieser markiert und später abgeholt. Was keinen Abnehmer, keine Abnehmerin findet, bleibt bei den Eigentümern und wird wieder eingeräumt.
Die Corona-Regeln sind natürlich zu beachten.
Das bedeutet (Stand 04.05.2020):
Jeder und jede ist für sich verantwortlich!
Auf dem Gehweg und auf der Straße, also auf den öffentlichen Flächen, dürfen sich im Verbund nur 2 Personen oder Familien oder Wohngemeinschaften aufhalten.
Mindestens 1,5 m Abstand muss eingehalten werden.
Auf privatem Grund dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten.
Werden die Regeln nicht befolgt, kann es Strafen zur Folge haben.
Wir vom Verein Lebensqualität möchten mit dieser Aktion einen ökologischen und ökonomischen Beitrag leisten, denn so können Rohstoffe gespart und Ausgaben vermieden werden. Wir hoffen, dass viele Bürgerinnen und Bürger an der Aktion teilnehmen, ihre „Fundstücke“ vors Haus stellen und andererseits viele Bürger und Bürgerinnen Lust haben, sich auf die Suche nach einem passenden Fund zu machen. Informationen und Infoblätter auf www.lebensqualitaet-hochdorf.de oder bei Traude Koch, Tel. 07355 7383 oder Christel Creutzfeldt, Tel. 07355 8147.

Aus den Nachbargemeinden

Seelsorgeeinheit Eberhardzell: Kath. Frauenbund Oberessendorf

Zum Muttertag und Wonnemonat Mai
Nun ist der liebe Mai im Land, mit Blumen zog er ein,
und diese Blumen, die ich fand, bring ich dir, mein Mütterlein!
Das Blümlein braucht den Sonnenschein, sonst geht es bald zugrund;
und ich, ich brauch mein Mütterlein: Gott halte Dich gesund!
So wie das Blümlein dankbar ist für jeden Sonnenstrahl,
so dankt dir für die Liebe dein Kind: Gott lohn` dir`s tausendmal!

unbekannter Autor

Allen Müttern wünschen wir einen schönen Muttertag zusammen mit ihrer Familie.
Der Maialtar zu Ehren der Mutter Gottes in der Pfarrkirche Oberessendorf ist wieder besonders schön geschmückt.
Bleiben Sie gesund und behütet!
KDFB Oberessendorf

Gemeinde Attenweiler; Landkreis Biberach

Wir suchen für unseren dreigruppigen Kindergarten in Attenweiler und den eingruppigen Kindergarten in Rupertshofen:
Kindergartenfachkräfte (m/w/d) (Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder mit einer Ausbildung entsprechend dem Fachkräftekatalog).
Jeweils eine **Zweitkraft zu ca 10%** (Rupertshofen**)** und **eine zu 60%** (Attenweiler) **oder** eine Zweitkraft **zu 70%** (würde auf beide Einrichtungen aufgeteilt), unbefristet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt
und
ab dem 1.9.2020 eine **Zweitkraft zu 100%** befristet – eine unbefristete Anstellung kann in Aussicht gestellt werden.
Im Kindergarten Attenweiler werden Kinder ab einem Jahr und in verschiedenen Modellen von der Regelbetreuung bis zur Ganztagesbetreuung mit Mittagessen von 7:00 - 16:20 Uhr betreut.
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum **20. Mai 2020** mit den üblichen Unterlagen an die Gemeinde Attenweiler, Bachstraße 7, 88448 Attenweiler. Für Fragen stehen Ihnen die Kindergartenleiterin Frau Mohr, unter der Tel.: 07357 921245 oder Frau Bürgermeisterin Brobeil, unter der Tel.: 07357 92090 gerne zur Verfügung.

MIT IHRER HILFE RETTET ÄRZTE OHNE GRENZEN LEBEN.

WIE DAS DER KLEINEN ALLERE FREDERICA AUS DEM TSCHAD: Das Mädchen ist plötzlich schwach und nicht mehr ansprechbar. Sie schläft zwar unter einem Moskitonetz. Dennoch zeigt der Schnelltest, dass sie Malaria hat. Die von Mücken übertragene Krankheit ist hier eine der häufigsten Todesursachen bei kleinen Kindern. ÄRZTE OHNE GRENZEN behandelt die Zweijährige, bis sie wieder gesund ist und nach Hause kann.
Wir hören nicht auf zu helfen. Hören Sie nicht auf zu spenden.

DZI Spenden-Siegel Geprüft + Empfohlen!

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX
www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises

regioTV
Gute
Vorsätze
Wenn aus inspirierenden
Ideen ein Zuhause wird.
WOHNTRENDS
BAUEN & WOHNEN
Immer am Montag ab
20:30 Uhr
mit Tobias Baunach

GESUNDHEIT

Tagestreff
Seniorentagespflegen

- Seniorentagespflege
- Persönliche Betreuung
- Vielfältige Aktivitäten
- Familiäre Atmosphäre

Wussten Sie, dass die Welt ein Dorf ist?
Unser Fahrdienst kommt in viele Dörfer.

Tagestreff in Birkenhard	Tagestreff in Hochdorf	Tagestreff in Schemmerhofen
Haldenweg 7	Hauptstraße 33	Industriestraße 23
88447 Birkenhard	**88454 Hochdorf**	**88433 Schemmerhofen**
Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81	Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81	Tel. 0 73 56 / 950 960 0

Weitere Informationen zu unserer Tagespflege erhalten Sie unter ➲ www.tagestreff.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Rolladen
Jalousien/Raffstore
Markisen
Insektenschutz
Kunststoff-Fenster
Haustüren

Qualität aus Meisterhand

Berthold Hummler

Rolladen und Sonnenschutz

Osterholzweg 4, 88456 Winterstettendorf Tel 07355 917935
Email berthold@hummler.eu Fax 07355 917936

MIETANGEBOTE

3-Zi.-DG-WHG mit Balkon in Schweinhausen, 75 m²,
Öl-ZH, EBK, zusätzl. Dachboden, 2 ebenerdig zugängl. Kellerräume, Stellplatz, EnEV 119,6 zum 01.08. zu vermieten ☎ 0157/55163864

MIETANGEBOTE

Wohnungen zu vermieten

Hochdorf "Neubau MFH"
Wohnungen in zentraler und ruhiger Lage
(**Hauptstrasse 33, 88454 Hochdorf**)

Besichtigungen nur nach telefonischer Abstimmung und unter Einhaltung der aktuell geltenden Sicherheitsmaßnahmen möglich.
Expòse bei Interesse bitte per Mail anfordern

Erstbezug voraussichtlich August 2020

Effizienzhaus 55 mit Aufzug
Alle Wohnungen mit Balkon und Küche ausgestattet
Fußbodenheizung, modernes Heizsystem(Nahwärme), Sat-Anlage, Aufzugsanlage, Dezentrale Lüftung, Dreifach-Verglasung, Begehbare Dusche, altersgerechte Ausstattung, etc.

2,5 Zimmer Wohnungen im 1.OG oder 2.OG
mit je ca. 50m² - 55m²
KM 540€ - 580€ + 150€ NK (provisionsfrei)

3,5 Zimmer Wohnungen im 1.OG
mit ca. 62m² - 67m²
KM von 680€ + 150€ NK (provisionsfrei)

weitere Informationen unter:
Tel.: 0173 / 35 25 630
hochdorf.hauptstrasse33@gmail.com
(keine Makler)